

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz

zwischen

dem Landkreis Harz,

Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt,

vertreten durch den Landrat, Herrn Thomas Balcerowski

- nachfolgend Landkreis genannt -

und

der Stadt Wernigerode,

Marktplatz 1, 38855 Wernigerode,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Tobias Kascha

- nachfolgend Stadt genannt -

Präambel

Nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) müssen die Landkreise und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

Die Stadt Wernigerode hat derzeit 32.024 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerung der Gemeinden am 31.12.2022) und unterfällt daher der Regelung des § 138 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA.

Die Stadt Wernigerode hat ihr Rechnungsprüfungsamt zum 30.06.2023 aufgelöst und lässt seitdem die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz erbringen.

Die nachfolgende Vereinbarung soll als Grundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz für die Stadt Wernigerode dienen.

Auf Grundlage von § 138 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA i.V.m. §§ 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der derzeit gültigen Fassung wird daher folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt überträgt die in den §§ 140 bis 142 KVG LSA beschriebenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts sowie die Verwendungsnachweisprüfung und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf den Landkreis.
- (2) Darüberhinausgehende Prüfungen bedürfen der Abstimmung zwischen der Stadt und dem Landkreis. Voraussetzung sind entsprechende vorhandene Kapazitäten für die Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt.

§ 2 Durchführung der Zweckvereinbarung sowie Rechte und Pflichten

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt unter Beachtung des § 139 Abs. 3 KVG LSA durch das beim Landkreis eingerichtete Rechnungsprüfungsamt entsprechend der jeweils geltenden Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Harz. Es unterrichtet die Stadt schriftlich über alle Prüfungsergebnisse.
- (2) Die Stadt hat die für Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlichen
 - Auskünfte zu erteilen,
 - Jahresabschlüsse, Kassenanordnungen und -belege, Satzungen und Dienst-anweisungen, sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung - soweit vorhanden, auch in digitaler Form - auf Anforderung vorzulegen,
 - die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben,
 - das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen, es insbesondere über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können, zu informieren.

Erfordert eine Prüfung den Zugriff auf Daten des automatisierten NKR-Verfahrens, wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Wahl des unmittelbaren Lesezugriffs oder mittelbaren Zugriffs über Auswertungen und/oder die Datenträgerüberlassung in verschiedenen Formaten eingeräumt.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Stadt stellt sicher, dass die in den §§ 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA genannten Befugnisse bzw. Rechte dem Rechnungsprüfungsamt eingeräumt werden.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt die Prüfungsreihenfolge unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen, Beachtung gesetzter Fristen durch Fördermittelgeber und bereits bestehender Prüfaufträge selbst fest.

- (5) Die Stadt kann jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfungen verlangen.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt erstattet dem Landkreis die anfallenden Personalkosten für 1 vbe in der Entgeltgruppe 11 (TVöD-VKA) sowie die damit verbundenen Sachkosten. Sollte das Personal für anderweitige Prüfaufträge im Rechnungsprüfungsamt, welche nicht dieser Zweckvereinbarung unterfallen, eingesetzt werden, werden die darauf entfallenden Zeitanteile von der Erstattung abgezogen.
- (3) Darüber hinausgehende Prüfungsleistungen sind entsprechend des anfallenden Zeitaufwands entsprechend anteilig an den tatsächlichen Personalkosten des eingesetzten Personals zuzüglich Sachkosten zu erstatten.
- (4) Die vorstehenden Leistungen werden vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und alle drei Monate mit Kostennachweisen und Stundenabrechnungen zum Zahlungsausgleich der Stadt übersandt. Die Stadt ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang herbeizuführen.
- (5) Darüber hinausgehende notwendige weitere Kosten und Auslagen, insbesondere für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, sind nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt ebenfalls von der Stadt zu erstatten.
- (6) Soweit Leistungen, die auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung erbracht werden, der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt zusätzlich, zu den ohnehin geschuldeten Kosten, in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes, auferlegt.
Sollten Leistungen, die die Beteiligten als nicht steuerbar eingeschätzt haben, aus Sicht der Finanzverwaltung doch der Umsatzsteuer unterliegen, hat die Stadt, ggf. auch rückwirkend die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Kostenerstattungsbetrag, welcher dann als Nettobetrag gilt, zu entrichten. Die Nachzahlung der Umsatzsteuerbeträge ist für abgelaufene Veranlagungszeiträume sofort fällig. Eine Verjährung der Nachzahlung von Umsatzsteuerbeträgen tritt nicht ein, bevor nicht der Steueranspruch auf die Abführung der Umsatzsteuer gegenüber der Finanzverwaltung nach den steuerlichen Vorschriften verjährt ist.

§ 4 Dauer und Beendigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch die Vertragspartner gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und im Falle der außerordentlichen Kündigung zudem zu begründen.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich bei Beendigung der Vereinbarung, auf Anforderung des Landkreises, das für die Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal (1 vbe) zu unveränderten Bedingungen und unter Anrechnung der Vorbeschäftigungszeiten zu übernehmen. Sofern eine Überleitung des Arbeitsverhältnisses auf die Stadt nicht möglich ist, ist der Landkreis berechtigt, der Stadt das eingesetzte Personal im Rahmen einer kostenpflichtigen Personalgestellung zu überlassen.

§ 5 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits bestehende Vereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung des Rechnungsprüfungsamts zwischen den Parteien treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Halberstadt, den 13.11.2024

Wernigerode, den 19.11.2024

Landrat

Oberbürgermeister